

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht

Kennzeichen
LF1-LEG-59/003-20012

Frist

DVR: 0059986

Bezug

BearbeiterIn (0 27 42) 9005
Mag. Christoph Grubmann

Durchwahl
12870

Datum
17. April 2012

Betrifft

NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978, LGBl. 6130-3, Änderung; Motivenbericht

Hoher Landtag !

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 18.04.2012
Ltg. - **1210/K-15/1-2012**
L-Ausschuss

Allgemeiner Teil:

1. Ist-Zustand:

Für das Land Niederösterreich ist seit Jahren die Verwaltungsreform in der NÖ Landesverwaltung ein zentrales Anliegen. Diese Reformmaßnahmen beinhalten vor allem effizienzsteigernde und kostensenkende Maßnahmen im Bereich der Verwaltungsabläufe, der Verwaltungsorganisation und des Personalwesens. Auch im Bereich der Legistik wurde im Rahmen der einzelnen Rechtsetzungsverfahren laufend besonderes Augenmerk auf verwaltungsreformatorische Maßnahmen gelegt.

Nunmehr wurde ein generelles Screening des Landesrechts auf mögliche Vereinfachungen und Einsparungen vor allem dahingehend durchgeführt, ob Genehmigungsverfahren durch Anzeigeverfahren ersetzt werden oder überhaupt entfallen können. Dabei wurde festgestellt, dass die Regelung über einen möglichen Kostenersatz von Pflanzenschutzmaßnahmen einer Bewilligungspflicht unterliegt. In einem speziellen Screening des vorliegenden Gesetzes wurden zwei weitere Punkte identifiziert, die in einem geändert werden können. Es sind dies eine Kundmachung von Schadorganismen, die der Land- und Forstwirtschaft gefährlich werden können und die Gewährung von Schadenersatz im Zusammenhang mit verwaltungsstrafrechtlichen Verfahren.

2. Soll-Zustand:

Der vorliegende Entwurf soll einen Beitrag zur Verwaltungsreform in Niederösterreich leisten, indem eine Kundmachung jener Schadorganismen, deren Auftreten in der Wissenschaft als gefährlich für die Land- und Forstwirtschaft angesehen wird, durch einen Verweis auf eine bestehende Kundmachung desselben Inhalts ersetzt wird. Weiters sollen Kostenbeiträge zu Pflanzenschutzmaßnahmen nicht mehr bewilligt werden müssen. Die Zuerkennung eines Schadenersatzes soll im Lichte des Art. 6 EMRK ausschließlich durch das Zivilgericht erfolgen. Weiters soll ein Problem in der Vollziehung, das zu vermehrten Kosten geführt hat, beseitigt werden.

3. Darstellung der Kompetenzlage

Gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 4 B-VG sind Regelungen bezüglich des Schutzes der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge in der Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache, in der Gesetzgebung zur Ausführung dieser Grundsätze sowie die Vollziehung Landessache.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Andere landesrechtliche Vorschriften sind vom vorliegenden Gesetzesentwurf nicht betroffen.

5. Probleme bei der Vollziehung:

Probleme bei der Vollziehung sind weder innerhalb der Verwaltung, noch in der Bevölkerung zu erwarten, da der wesentliche Regelungsinhalt unverändert bleiben soll.

6. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Die geplanten Änderungen lassen keine zusätzlichen Kosten erwarten.

7. Bestimmung, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

8. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

Besonderer Teil:Zu §§ 2 Z. 1 lit. k, 6 Abs. 5 Z. 1, 10 Abs. 2, 18 Abs. 3, 19 Abs. 4 und 21:

Gemäß Art. 1 des Vertrags über die Europäische Union tritt die Europäische Union an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft, deren Rechtsnachfolgerin sie ist. Aus diesem Grund soll der Verweis auf die Europäische Gemeinschaft entsprechend angepasst werden.

Zu § 3 Abs. 1 Z. 4:

In der Vergangenheit ergab sich in der Vollziehung das Problem, dass eine Verständigung jener Personen, in deren Verfügungsgewalt sich Grundstücke oder Pflanzen befinden, manchmal nicht möglich bzw. sehr schwierig ist. Dies hat dazu geführt, dass Pflanzenschutzmaßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig gesetzt werden konnten und einen erheblichen Verwaltungsaufwand nach sich gezogen haben. Aus diesem Grund soll in Zukunft, bei „Gefahr im Verzug“ die Verständigung auch im Nachhinein erfolgen können.

Zu §§ 4 Abs. 1 und 6 Abs. 1 und 2:

Durch die Änderung des Forstgesetzes 1975 und die Neuerlassung des Pflanzenschutzgesetzes 2011, in welches das Pflanzenschutzgrundsatzgesetz 1995 eingearbeitet wurde, war eine Anpassung der Gesetzeszitate erforderlich. Inhaltliche Änderungen ergeben sich dadurch nicht.

Zu § 10 Abs. 3 Z. 3:

Aus der Formulierung des letzten Satzes der Z. 3 ergibt sich, dass dieser nicht Teil der Z. 3 sein sollte. Aufgrund eines Versehens anlässlich der Kundmachung der 2. Novelle des NÖ Kulturpflanzenschutzgesetzes 1978 wurde dieser Satz direkt an die Z. 3 angefügt. Dieses Redaktionsversehen soll nunmehr behoben werden.

Zu § 14 Abs. 1:

Derzeit hat die Landesregierung bei Schadorganismen, die von der Wissenschaft allgemein als für die Land- und Forstwirtschaft gefährlich angesehen werden, eine Kundmachung zu erlassen, auf der sich eine Anzeigepflicht gründet. Auf EU-Ebene wird eine solche Liste in den Anhängen der Pflanzenschutzrichtlinie 2000/29/EG ver-

öffentlich und gemeinhin als „Quarantäneliste“ bezeichnet. Tritt ein Schaderreger, der sich auf dieser Liste befindet, auf, sind aufgrund europarechtlicher Vorgaben Maßnahmen zu setzen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll auf diese Liste, die im Wege des § 6 des Pflanzenschutzgesetzes 2011 in nationales Recht umgesetzt ist, verwiesen werden. Eine eventuelle Kundmachung durch die Landesregierung entfällt damit. In der Praxis kommt es jedoch zu keinen Änderungen, da bis dato keine solche Kundmachung erfolgte und ohnehin nach der oben erwähnten Liste vorgegangen wurde.

Zu § 18 Abs.1:

Kostenbeiträge zu Pflanzenschutzmaßnahmen sollen in Hinkunft nicht mehr bewilligt werden müssen.

Zu § 20 Abs. 4:

Bei einer Zuerkennung von Schadenersatz im Zuge eines Verwaltungsstrafverfahrens handelt es sich um eine zivilrechtliche Angelegenheit, die an sich in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fällt. Zwar kann der Landesgesetzgeber nach Art. 15 Abs. 9 B-VG einen solchen Schadenersatz im Zusammenhang mit landesrechtlich zu regelnden Materien vorsehen. Dies erscheint jedoch systemwidrig, da alle sonstigen Schadenersatzforderungen, die im Zusammenhang mit einer Pflanzenschutzmaßnahme, die nicht im Rahmen einer verwaltungsstrafrechtlich zu ahnenden Übertretung des NÖ Kulturpflanzenschutzgesetzes 1978 stehen, vor einem ordentlichen Gericht einzuklagen sind. Eine Übertragung dieser behördlichen Aufgabe an die ordentlichen Gerichte, und damit den Bund, ist ohne Zustimmung der Bundesregierung möglich (vgl. VfSlg 12.151/1989).

Zu § 21 Z. 3 (neu):

Durch eine Änderung der Pflanzenschutzrichtlinie 2000/29/EG war eine entsprechende Ergänzung nötig.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Kulturpflanzenschutzgesetzes 1978 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. P e r n k o p f
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung